

Kirchliche Chronik

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Internationale kirchliche Zeitschrift : neue Folge der Revue internationale de théologie**

Band (Jahr): **16 (1926)**

Heft 2

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

<http://www.e-periodica.ch>

KIRCHLICHE CHRONIK.

Internationale altkatholische Arbeitsgemeinschaft. Die verschiedenen Kommissionen sind in Ausführung der Beschlüsse und Wahlen des Kongresses in Bern wie folgt zusammengesetzt (die mit * bezeichneten führen den Vorsitz):

Ständiger Kongressausschuss.

*Emil Frey-Vogt, Bankdirektor, Basel, St. Albanring 168, Vorsitzender.
Dr. Adolf Küry, Bischof, Bern, Willadingweg 39, stellv. Vorsitzender.
Erwin Kreuzer, Stadtpfarrer, Freiburg-Breisgau, Sternwaldstrasse 33,
Geschäftsführer.

Deutsche Gruppe.

Karl Drös, Professor, Mannheim, Werderstrasse 5.
Norbert Keussen, Stadtpfarrer, Heidelberg, Grabengasse 11.
*Dr. Otto Steinwachs, Stadtpfarrer, Mannheim M. 7. 2.

Holländische Gruppe.

*Peter Johann van Harderwijk, Pfarrer, Schiedam, Dam 30.
Bastian Abraham van Kleef, Pfarrer, Amsterdam, Brouwersgracht 134.
C. A. Mittelbeck, Direktor, Utrecht, Janskerhof 25b.

Österreichische Gruppe.

Wilhelm Hossner, Geistlicher Rat, Wien XVII, Pezlgasse 17.
*Dr. Ludwig Klekler, Medizinalrat, Wien XIII, Kopfgasse 7.
Dr. Gustav Mikusch, Wien XXXI, Arenbergring 14.

Schweizerische Gruppe.

Dr. Ernst Gaugler, Professor, Bern, Dahliaweg 5.
Rudolf Philippi, Direktor, Basel.
*Josef Süssli, Steuerbeamter, Zürich VI, Rothstrasse 17.

Gruppe in der Tschechoslowakei.

*Josef Ferge, Pfarrer, Mährisch-Schönberg, Fuhrmannngasse.
Josef Theussl, Pfarrer, Arnsdorf (Nordböhmen).
Paul Vogel, Lehrer, Warnsdorf.

Die Kommissionsmitglieder der Willibrordgesellschaft sind auf dem Kongress in Bern neu gewählt worden: Ehrenpräsident: Erzbischof Kenninck von Utrecht; Vizepräsident: Bischof Darlington für U. S. A.; Sekretär für England: Rev. J. A. F. Ozanne, St. Pierre du Bois, Revsay, Guernsey C. J.; für U. S. A.: Rev. William H. van Allen, D. D. Rector of the Church of the Advent, Boston, Mass.; Kassier für England: Rev. T. G. Jalland, 105 Countyroad, Swinton, und für U. S. A.: Rev. John H. Cabot, D. D., Brimmerstreet, Boston, Mass.

Die altkatholische Kommission für die Weltkonferenz über Glauben und Verfassung besteht aus folgenden Mitgliedern: Erzbischof Kenninck, Utrecht; Seminarpräsident Wijker, Amersfoort; Bischof Dr. Küry, Bern; Prof. Dr. Gaugler, Bern; *Bischof Dr. Moog, Bonn; Pfarrer Dr. Mülhaupt, Bonn, und Bischof Hodur in Saanton.

Die Kommissionen der einzelnen Kirchen: Deutschland: Bischof Dr. Moog, Bonn; Pfarrer Dr. Mülhaupt, Bonn, und Pfarrer Rachel, München. Holland: Bischof van Vlijmen, Haarlem; Seminarpräsident Wijker, Amersfoort; Pfarrer Harderwijk, Schiedam. Schweiz: Bischof Dr. Küry, Prof. Dr. Gaugler, Pfarrer A. Kramis, alle in Bern. Tschechoslowakei: Bischof A. Paschek, Warnsdorf; Prof. Rosenberger, Reichenberg; Pfarrer Ferk, Mährisch-Schönberg.

An die Weltkonferenz in Lausanne 1927 sind abgeordnet: Erzbischof Kenninck, Utrecht; Bischof van Vlijmen, Haarlem, und Bischof Dr. Moog, Bonn. Bischof Dr. Küry ist delegiert als Vertreter der altkatholischen Kirchen im Continuation Committee.

Die orthodoxe Kirche in der Tschechoslowakei. Am 22. November 1925, so berichtet uns ein Mitarbeiter, fand in Trübau in Böhmen die erste ordentliche Versammlung der orthodoxen Kirche der Tschechoslowakei statt. Im Jahre 1919 wurde in Prag eine orthodoxe Gemeinde ins Leben gerufen. Sie wählte 1922 einen Kirchenvorstand und als Geistlichen den Archimandriten Savaty Vrabec. Der Archimandrit wurde Bischof und vom Patriarchat in Konstantinopel als orthodoxer Metropolit anerkannt. Im Mai haben nun sämtliche Filialgemeinden gegen den Metropolit und den gewählten Kirchenvorstand Beschwerde erhoben. Die Regierung ordnete eine Untersuchung an, die zum Ergebnis führte, dass die getroffenen Wahlen ungesetzlich waren. Die Versammlung in Trübau wurde von einem Kommissär der Regierung eröffnet, der die etwas verworrene Lage klarlegte. Sie bekam die Aufgabe, die orthodoxe Kirche auf eine gesetzliche Basis zu bringen. Vertreten waren von 4814 Wahlfähigen 3409 durch 38 Delegierte, Geistliche waren 11 anwesend, drei waren nicht erschienen, unter ihnen der genannte Metropolit. Zum Seelsorger und Bischof der tschechischen orthodoxen Kirchgemeinde in Prag wurde einstimmig Bischof Gorazd

aus Olmütz gewählt. Ebenso einmütig erfolgte die Wahl des Kirchenvorstandes, zu dessen erstem Vorsitzenden der ehemalige Prämonstratenser-Ordenspriester, späterer Eisenbahnminister und nunmehriger Direktor der Hypothekenbank in Prag, Dr. Bohdan Zahradnik, zum zweiten Erzpriester Sevcik und zum dritten Dr. Gorazd Vacek, Senatspräsident des obersten Verwaltungsgerichtshofes, gewählt wurden. Im Sinne der Kirchenverfassung wurde auch die Wahl eines 12gliedrigen Synodalrates vorgenommen. Nach der Wahl hielt Prof. Stehule ein Referat über die Frage der Autokephalie, der Archiepiskopie und der Jurisdiktion. Hierauf wurde die Kirchensteuer auf durchschnittlich 4 Kronen monatlich für jedes volljährige Mitglied festgesetzt. Bischof Gorazd erklärte, die Wahl anzunehmen in der Hoffnung werktätiger Mitarbeit aller Brüder und Schwestern. Nach verschiedenen Referaten wurde folgendes beschlossen: Wir erklären, dass wir das im März 1923 für die Tschechoslowakei vom Synod des ökumenischen Patriarchates in Konstantinopel errichtete Erzbistum nicht anerkennen, und dies aus Kompetenzgründen, hauptsächlich aber darum, weil 1. das Erzbistum, wie aus dem Dekret des hl. Synods ersichtlich ist, unter der Voraussetzung errichtet wurde, dass schon jetzt in der Republik «vorderhand drei Bistümer existieren, nämlich je eines für Böhmen, Mähren und Karpathorusland, die später nach dem Pastoralbedürfnis vermehrt werden können», während in Wirklichkeit in der Republik bisher nicht einmal ein Bistum organisiert ist und rechtlich nur die «Tschechische orthodoxe Kirchengemeinde in Prag» für den Bereich Böhmen, Mähren und Schlesien existiert und der weitere Ausbau der orthodoxen Kirche bei uns erst durchgeführt werden muss; 2. an die Errichtung eines Erzbistums wird man nach kanonischem Brauch erst dann denken können, wenn wenigstens zwei Bistümer organisiert worden sind, was die Aufgabe des heute gewählten Synodalrates sein wird; 3. soll das Erzbistum rechtlich und gültig errichtet werden, muss dies auf Grund eines entsprechenden, von der Kirche angenommenen und vom Staate approbierten Statutes geschehen, doch muss dieses erst ausgearbeitet und den kompetenten Stellen zur Genehmigung vorgelegt werden.

Über Bischof Gorazd und sein Verhältnis zur tschechischen Nationalkirche vgl. I. K. Z. 1923, S. 115 ff.

Die Beziehungen der bulgarischen Kirche zu den benachbarten orthodoxen Kirchen. Die Tatsache, dass Vertreter der bulgarischen Kirche an den Festlichkeiten der Errichtung des rumänischen Patriarchates in Bukarest teilgenommen haben, veranlasst einen bulgarischen Theologen, in der «Zerkowen Vesnik» über das Verhältnis der bulgarischen zu den übrigen orthodoxen Kirchen zu schreiben. Ein Mitarbeiter stellt uns die Übersetzung

des Aufsatzes zur Verfügung¹⁾. Nach einer kurzen Einleitung heisst es: In den kirchlichen Kreisen um den Patriarchenstuhl in Konstantinopel wurde die Frage aufgerollt, ob bulgarische Geistliche zugleich mit dem übrigen orthodoxen Klerus an diesen Festlichkeiten mit Rücksicht auf das «Schisma» teilnehmen können, ob letzteres gültig sei und auch von den übrigen orthodoxen Kirchen anerkannt werden müsse. Der griechische Bischof beantwortete für sich diese Frage dahin, dass das über die Bulgaren verhängte Schisma schon lange gegenstandslos sei, dass griechische Bischöfe und Priester zugleich mit bulgarischen Bischöfen und Priestern im Balkankriege gedient haben und dass die Erklärung des Schisma mehr ein politischer als kirchlicher Akt gewesen sei, weshalb auch das Vorgehen des ökumenischen Patriarchates von einigen Mitgliedern des Konzils verurteilt und von ihnen die Erklärung, die bulgarische Kirche sei schismatisch, unter Berufung auf die Kirchengesetze nicht unterschrieben worden sei. Überdies hat keine der benachbarten Kirchen das Schisma anerkannt, und viele ihrer Kanonisten verurteilen das Vorgehen des Patriarchates als unchristlich und betonen, dass die Entscheidung des Patriarchates für die übrigen orthodoxen Kirchen nicht verbindlich sei. Die bulgarische Kirche besteht seit dem IX. Jahrhundert, da unser Volk unter Führung des weisen Zaren Boris den christlichen Glauben annahm und einen gesunden Grund für kirchliche Unabhängigkeit legte. Unter dem Zaren Simeon hatten die Bulgaren bereits einen Patriarchen. Unsere Kirche wuchs und erstarkte so, dass ihre Stimme in allen christlichen Ländern gehört und geachtet wurde. Der bulgarische Erzbischof von Ochrida, Lev, eine grosse Autorität seiner Zeit, trat im Jahre 1054 mit Nachdruck gegen die römischen Neuerungen auf. Insbesondere während der Epoche der Zaren aus der Familie der Asjenewzen und Schischmanowzen erwies sich die bulgarische Kirche als starke Stütze der Orthodoxie, der Nachbarvölker und des Slawentums. Sie kämpfte für die Orthodoxie gegen die Union von Lyon und Florenz und schickte den benachbarten Völkern, den Serben, Russen und Rumänen, gottesdienstliche Bücher, Lehrer, Priester und Metropoliten. «Während der ganzen Zeit vom X. bis XV. Jahrhundert» — schreibt der russische Professor Lamanski — «erhielt Russland ununterbrochen von Bulgarien nicht nur slawische Bücher, sondern auch geistliche Väter, Schriftsteller, Künstler und Sänger, weil Bulgarien bis zu seinem Fall, was Kultur und staatliche Einrichtungen betrifft, viel höher stand als das damalige Russland.» Die bulgarische Kirche brachte das kulturelle und geistige Leben auch den ungrowalachischen und moldawischen Ländern,

¹⁾ Wir verdanken die Übersetzung Herrn Bischof Paschek in Warnsdorf.

indem sie ihnen den Glauben und die Literatur vermittelte, eine Tatsache, anerkannt auch von dem gegenwärtigen rumänischen Parlament, welches dies in jener denkwürdigen Sitzung betonte, in der einmütig der Beschluss des hl. Synods der rumänischen Kirche, den erzbischöflichen Stuhl der Ungro-Walachei zur Würde des Patriarchates zu erheben, sanktioniert wurde. Deswegen erwies sich die benachbarte rumänische Kirche unserer bulgarischen Kirche als wirkliche Schwester und betrachtete das sogenannte Schisma mit den gleichen Augen wie die Bulgaren, die sich nie als Schismatiker betrachtet haben. Die Beziehungen zwischen diesen beiden Kirchen waren stets höchst freundschaftlich. Gleicher Art waren bis auf wenige Ausnahmefälle auch die Beziehungen der russischen zur bulgarischen Kirche, die nach dem Falle Tirnowos im Jahre 1393 ihre Selbständigkeit verloren hatte. Nach der Verbannung des bulgarischen Patriarchen Eutim, der auch über die Rumänen Jurisdiktion ausübte, gelang es dem Patriarchen von Konstantinopel, den Sultan zu veranlassen, die Vernichtung des bulgarischen Patriarchates anzuordnen. Zum geistlichen Hirten von Tirnowo wurde ein Grieche als gewöhnlicher Metropolit bestellt. Nur das Erzbistum von Ochrida hat sich erhalten, doch auch dieses wurde von Griechen geleitet, bis es im Jahre 1767 auf Betreiben des Patriarchen von Konstantinopel durch ein Dekret (Berat) des Sultans aufgehoben wurde. Nach langjähriger geistiger Knechtschaft und einem ein halbes Jahrhundert währenden Kampfe mit dem Patriarchat erwirkten die Bulgaren vom Sultan einen Erlass (Ferman), auf Grund dessen das bulgarische Exarchat als selbständige bulgarische Kirche am 28. Februar 1870 errichtet wurde. Indessen hat das Patriarchat die selbständige bulgarische Kirche unter Berufung auf Kanon 12 des IV. allgemeinen Konzils als schismatisch erklärt. Darüber sei das Urteil eines berufenen russischen Kanonisten angeführt. Es lautet: «Die Bulgaren werden auf Grund dieses Kanons 12 beschuldigt, erstens, dass sie die Zerreiſung des Gebietes des Patriarchates in zwei Teile anstreben, so dass es infolgedessen zwei Erzbischöfe in einem und demselben Kirchengebiet geben würde, zweitens, dass sie sich dabei auf weltliche Gewalt — den Ferman des Sultans — stützen. Die Bulgaren wollen jedoch das Gebiet des Patriarchen nicht zerreiſen, sondern streben nur die Selbständigkeit ihrer Kirche an, die eine Zeitlang dem Patriarchate angeschlossen war. Mit andern Worten, sie wollen nur, dass ihnen jene Rechte zurückgegeben werden, die sie bis zum Jahre 1767 besaßen und dass ihre Kirche wieder selbständig werde. Es ist auch nicht gerecht, den Bulgaren den Vorwurf zu machen, dass sie sich auf den Ferman des Sultans stützen. Man darf die Sache nicht so auffassen, als hätte der Sultan durch diesen, kraft

seiner weltlichen Gewalt, sie vom Patriarchen getrennt und ihnen die kirchliche Unabhängigkeit gegeben. Nein, die Unabhängigkeit wurde ihnen schon in früheren Zeiten von der gesetzlichen Gewalt gegeben und wurde von der ganzen Kirche anerkannt. Der Sultan hat bloss in seinem Ferman sein früheres Dekret (Berat), durch welches er unsere bulgarische Kirche mit dem Patriarchate vereinigt hatte, abgeändert. Er hat dem Patriarchate nur das genommen, was er einst auf Wunsch der Bulgaren in seine Gewalt gegeben hatte, und gab den Bulgaren wieder, was er einst von ihnen auf ihre Bitte entgegennahm. Und hat nicht auch das Patriarchat von Anbeginn seine Herrschaft über die Bulgaren auf das Dekret des Sultans (Berat) gestützt. Heute protestiert es gegen den Ferman, doch damals hat es gegen den Berat nicht protestiert, sondern hat vielmehr gesagt, dass die Sultane das Recht haben, in derartigen kirchlichen Angelegenheiten gesetzliche Vorschriften zu geben. Haben sie aber das Recht, Gesetze zu geben, haben sie folgerichtig auch das Recht, sie abzuändern. Und sowie das Patriarchat bisher seine Gewalt über die Bulgaren, die sich auf des Sultans Berat stützten, als gesetzlich ansah, so muss es auch die den Bulgaren auf Grund eines Fermans des Sultans wiedergegebene Selbständigkeit als gesetzlich anerkennen.» Über das Konzil des Patriarchates des Jahres 1872 urteilt der russische Kanonist: «Das Konzil wurde schliesslich eröffnet, und welche Beschlüsse hat es gefasst? — In der ersten Sitzung wurde eine zehngliederige Kommission gewählt, welche die Geschichte der bulgarischen Frage zu verfassen und die Regeln aufzustellen hatte, welche bei der Lösung der Frage angewendet werden sollten; in der zweiten Sitzung (11. September) beschloss es, die Kommission zu beauftragen, die Definition der Erklärung des bulgarischen Schisma zu verfassen, und in der dritten Sitzung (16. September) wurde diese Definition angenommen und unterschrieben. Wie konnte auch von einem solchen Konzil anderes erwartet werden als das, was es tatsächlich vollbracht hat? Wie sollen sich nun die übrigen orthodoxen Kirchen, die an dem Konzil von Konstantinopel nicht teilgenommen haben, dazu verhalten? Wie sollen sie sich verhalten gegenüber den Griechen und Bulgaren, welche letztere von den Griechen als Schismatiker erklärt wurden? Der Entscheid des Konzils von Konstantinopel als eines Provinzialkonzils ist nur für jene Kirchen verbindlich, deren Oberhirten daran teilgenommen haben. Für alle übrigen selbständigen Kirchen ist er unverbindlich. Sie können den Beschluss annehmen, wenn sie ihn mit der Glaubenslehre und den Kirchengesetzen vereinbar finden. Und niemand, weder der Patriarch mit seinem Synod, noch alle Hierarchen zusammen, die Mitglieder des Konzils waren, haben das Recht, von den übrigen

selbständigen Kirchen, die an dem Konzil nicht teilgenommen haben, die Annahme seines Beschlusses zu fordern. Niemand hat das Recht, jene Kirchen zu richten, die den Beschluss nicht annehmen. Nach unserer Überzeugung, zu der wir durch eingehendes Studium der Sache gelangt sind, kann der Beschluss des Konzils, durch welches die Bulgaren gerichtet wurden, als weder mit dem Evangelium noch mit den kirchlichen Kanonen übereinstimmend, in keiner Weise darauf Anspruch erheben, von den autokephalen Kirchen, die am Konzil nicht teilgenommen haben, anerkannt und angenommen zu werden. Der Konzilbeschluss war, wie die Zeitgenossen sich ausdrücken, ein politisches, in kirchliches Gewand gekleidetes Manöver, um die geistige Entwicklung und Einigung der Bulgaren zu verhindern. Doch dieses Manöver scheiterte an dem Widerstand der trefflichen bulgarischen Hierarchen, um die sich das Volk im Glauben an Gott und den Sieg der heiligen Wahrheit einmütig scharte. Die bulgarische orthodoxe Kirche liess sich in ihrer Entwicklung stets nur durch ihre ernsteste und schwerste Aufgabe leiten, die Aufgabe, die evangelischen Wahrheiten und Grundsätze, welche die Grundlage der christlichen orthodoxen Lehre sind, in ihrer Reinheit zu erhalten. Die Lehre Christi ist für unser Volk rein und heilig nur in ihren Urquellen — dem Evangelium, der Apostelgeschichte und den Werken der hl. Väter Athanasius, Gregor und Chrysosthomus u. a. Für diese Lehre haben unsere Hierarchen gelitten und das Volk angehalten, ihren lichten Grundsätzen treu zu bleiben. Für diesen Glauben und ihre Selbständigkeit kämpften gegen die Griechen auch die Rumänen, die sich, gleich wie die Bulgaren, nach einem heissen Kampfe von ersteren trennten. Die orthodoxe Kirche in den rumänischen Ländern war — wie es in dem Motivenbericht über das die Errichtung des Patriarchates betreffende Gesetz heisst — auf einer derartigen moralischen Höhe, dass im XVI. und XVII. Jahrhundert in Jassy zwecks Unterbindung der katholischen und kalvinischen Propaganda zwei Konzilien von fast ökumenischem Charakter abgehalten wurden. Die rumänische orthodoxe Kirche war in der Vergangenheit ein hoffnungsvoller Stern für die morgenländische Orthodoxie».

Die bulgarische orthodoxe Kirche, die an der moralischen Grösse und dem Glanze ihrer rumänischen Schwester in der Vergangenheit ihren Anteil hat, freut sich über den Erfolg, den diese durch die Errichtung des Patriarchates errungen hat, und hofft, dass wie in der Vergangenheit so auch in der Gegenwart zwischen den beiden Schwestern zum Ruhm und zur Grösse des Namens Jesu Christi gute nachbarliche Beziehungen herrschen werden.

Die orthodoxe Kirche in Russland. Über die Lage der Kirche in Russland sich zu orientieren, ist immer noch eine schwierige

Sache. An Nachrichten fehlt es nicht, aber sie widersprechen einander öfters. Die in London erscheinende «Church Times» und andere Blätter bringen regelmässig Meldungen, die in der Regel aus der russischen Presse im Exil stammen. Von Bedeutung ist ein Bericht des Vorstehers des päpstlichen orientalischen Instituts in Rom, des Jesuiten M. d'Herbigny, der Russland bereist und seine Eindrücke im Organ des Instituts niedergelegt hat¹⁾. Noch wichtiger scheinen uns die Artikel eines ukrainischen Kirchenblattes, das seit dem 1. Januar 1925 in Charkow erscheint und die kirchlichen Verhältnisse ausführlich schildert²⁾.

Zwei Ereignisse scheinen in der russischen Kirche von nachhaltiger Wirkung zu werden. Der Tod des Patriarchen Tychon und die Beratungen des dritten allrussischen Konzils in Moskau im Oktober des letzten Jahres.

An seinem Todestag hatte Patriarch Tychon ein Testament unterschrieben, in welchem er der orthodoxen Kirche die Anerkennung der Sowjetregierung empfiehlt, die Haltung der orthodoxen Emigranten kritisiert, deren Beschlüsse annulliert und sie vor einen Gerichtshof zitiert, der vom russischen Konzil eingesetzt werden soll³⁾. Den Hauptfehler der Emigrantenbischöfe erblickt er in der Verquickung von Religion mit Politik und der Solidarität mit dem alten Regime. Das Testament wurde zuerst als Fälschung bezeichnet, scheint aber jetzt als echt betrachtet zu werden. Um das Patriarchat zu retten, hatte Tychon verfügt, dass die Verweserschaft einem Metropoliten übertragen werde, da eine Neuwahl unter den gegenwärtigen Umständen ausgeschlossen sei. Die Sowjet lassen eine solche nicht zu, weil sie das Patriarchat als eine Einrichtung der alten Gesellschaftsordnung verwerfen und ihm jeden demokratischen Charakter absprechen. Er bestimmte als Verweser einen von drei Metropoliten, die in Frage kommen konnten, unter ihnen Peter Krutsky, Metropolit von Krouty, einer Vorstadt von Moskau, der das Amt auch übernommen hat. Dieses Vorgehen hatte der Patriarch einige Monate vor seinem Tode einer Versammlung von Bischöfen vorgelegt. 60 Bischöfe gaben auch ihre Zustimmung und bestätigten, «dass unter den obwaltenden Umständen der verstorbene Patriarch keine andern Mittel hatte, um die Autorität des Patriarchates zu wahren». Metropolit Peter wurde von 78 Metropoliten als Ver-

¹⁾ M. Herbigny, L'aspect religieux de Moscou en octobre 1925. *Orientalia Christiana*, Vol. V, No. 3, 1926, S. 185 ff.

²⁾ Ukrainischer orthodoxer Bote in Charkow. Erscheint zweimal monatlich. Die Übersetzung der einschlägigen Stellen verdanke ich Herrn Diakon Symeon Pop-Antonoff in Bern.

³⁾ Herbigny, a. a. O. S. 200.

weser anerkannt¹⁾. Zunächst schien es, als ob die Bischöfe der Emigranten diese Lösung nicht anerkennen wollten und sie den Anspruch erheben möchten, allein noch die alte orthodoxe Kirche Russlands zu repräsentieren. Nach einem Bericht des russischen, monarchistischen Organs «Vozrojdienie» in Paris vom 12. September ist Peter auch von ihnen anerkannt worden²⁾.

Das dritte allrussische Konzil wurde von der synodalen Kirche auf den 1. Oktober 1925 einberufen. Es dauerte bis zum 10. des Monats. Auf dem ersten Konzil im Jahre 1917/18, das der Kirche die Patriarchatsverfassung gegeben hatte, war beschlossen worden, das Konzil alle drei Jahre zu versammeln. Es ging aber bis ins Jahr 1923, bis das geschehen konnte. Als die Wahlen zugunsten der linksstehenden Parteien ausfielen, zog Patriarch Tychon seine Zustimmung zum Konzil zurück und verbot seinem Anhang die Beteiligung. In der Verwirrung, die darob entstand, wurde der Patriarch von Konstantinopel zum Schiedsrichter angerufen, der sich für das Konzil aussprach. Tychon weigerte sich aber, sich dem Entscheid zu fügen. Nichtsdestoweniger trat das Konzil zusammen, zitierte den Patriarchen und enthob ihn, als er nicht erschien, seines Amtes. Es ging noch weiter und schaffte das Patriarchat überhaupt ab. An die Spitze der Kirche wurde ein oberster Kirchenrat gewählt. Es traf noch einige andere radikale Verfügungen in Angelegenheiten der Verfassung und Disziplin. Die Beschlüsse wurden von dem Patriarchen von Konstantinopel sanktioniert. Die Folge war, dass der Anhang des obersten Kirchenrates sich endgültig von Tychon trennte und eine besondere Kirche, die synodale, bildete. Ihr gehört ein Viertel des Volkes an mit 200 Bischöfen, 17,000 Geistlichen und 16,000 Kirchen.

Zum dritten Konzil erschienen 83 Bischöfe, 200 Geistliche und ebenso viele Laien³⁾. Die Tychoniten lehnten auch diesmal jede Teilnahme ab. Vertreten war hingegen der Patriarch von Konstantinopel. Zu Beginn der Verhandlungen wurde ein Schreiben von ihm vorgelesen. Während der Verhandlungen wurde wiederholt festgestellt, dass zwischen der Kirche der Anhänger Tychons und der synodalen in der Lehre kein Unterschied bestehe⁴⁾. Der Hauptzweck des Konzils, die beiden Richtungen zu versöhnen, wurde nicht erreicht. Nach dem Bericht des erwähnten ukrainischen Kirchenblattes sind die Tychoniten nicht einmal auf Unterhandlungen eingetreten. Einer Delegation der Synodalen gab Metropolit Peter als Gründe dieser ablehnenden Haltung an, die synodale

¹⁾ Church Times Nr. v. 18. Sept. 1925.

²⁾ Herbigny, a. a. O. S. 202.

³⁾ A. a. O. S. 236.

⁴⁾ Vgl. Herbigny, a. a. O. S. 185 ff; Echos d'Orient Nr. 141 1926 S. 98 ff.

Kirche habe die Regierung der Kirche willkürlich an sich gerissen, sie habe Metropoliten abgesetzt, verheiratete Bischöfe gewählt, verwitweten Geistlichen die zweite Ehe erlaubt, den Patriarchen abgesetzt, die kirchlichen Kanones gefälscht, endlich habe die Zeitung «Lebendige Kirche» versucht, die Kirche Christi durch Sonderlehren zu erneuern. Das Konzil musste konstatieren, dass seine Bemühungen, den Frieden herzustellen, gescheitert seien¹⁾. Von neuem wurde die Notwendigkeit der erfolgten Absetzung des Patriarchen bestätigt, der damals gewählte oberste Kirchenrat als auf Grund der Kanones als rechtmässig gewählt bezeichnet und ihm nun der Name «hl. Synod» beigelegt. Das Konzil bemerkte ausdrücklich, dass die synodale Kirche mit den Gruppen, die im Jahre 1923 entstanden waren, mit der «lebendigen Kirche», der «Kirche der Renaissance» des früheren Bischofs Antonin schon lange in keiner Beziehung mehr stehe und die Verantwortung für die Taten dieser Gemeinschaften ablehne. Bezüglich der Ehe der Bischöfe und der zweiten Ehe der verwitweten Geistlichen wurde grundsätzlich anerkannt, dass dagegen nichts einzuwenden sei, doch wurde für die praktische Durchführung Vorsicht empfohlen mit Rücksicht auf das Wohl der Kirche. Verheiratete Bischöfe sollen nur im Einverständnis mit dem Volk gewählt werden. Als zeitgemäss wurde die Einführung des neuen Kalenders bezeichnet²⁾. Das Konzil erklärte ferner, dass die synodale Verfassung, die die Vertretung der Hierarchie, der Geistlichen und der Laien ermögliche, der katholischen Überlieferung entspreche, da durch sie der Wille des Partikularkonzils erfüllt werde, das regelmässig einberufen wird. Es habe sich herausgestellt, dass die Wiedereinführung des Patriarchates den kirchlichen Bedürfnissen nicht entspreche und Gefahren für den Frieden der Kirche in sich berge. Deshalb wurde der Beschluss der Abschaffung des Patriarchates des Jahres 1923 bestätigt. Die Geschichte und die Kanones lassen erkennen, dass das Patriarchat keine wesentliche Einrichtung der Verfassung sei. Geordnet wurde die Verfassung der Metropolitan-, der Diözesan- und Pfarrbezirke, Beschlüsse über die kirchliche Disziplin, über die Ausbildung der Geistlichen, den Druck von Büchern und die Vorbereitung der Beschickung der allgemeinen orthodoxen Konzils gefasst. Die beiden geistlichen Akademien in Moskau und in Petersburg sind wieder eröffnet, auch in einzelnen Diözesen sind theologische Lehranstalten eingerichtet. Kirchliche Zeitschriften erscheinen wieder. Der Kirche der Ukraine wurde die Autonomie eingeräumt unter der Bedingung, dass sie an den

¹⁾ Vgl. Ukrainisches Kirchenblatt Nr. 22 1926.

²⁾ A. a. O. Nr. 23.

allrussischen Konzilien regelmässig teilnimmt. Das genannte Kirchenblatt erhebt gegen die tychonitische Kirche immer wieder den Vorwurf, dass sie sich in Politik in antirevolutionärem Sinne mische. Die synodale Kirche scheint sich in gewissem Grade der Gunst der russischen Gewalthaber zu erfreuen. Zu Beginn der Verhandlungen wurde beschlossen, an die Regierung ein Dankschreiben zu schicken, weil sie die Einberufung des Konzils erlaubt hatte.

Schlimmer ist die tychonitische Kirche daran. Ihr Haupt, der Metropolit Peter, wurde unter der Anschuldigung antirevolutionärer politischer Umtriebe im November verhaftet. Um seine Nachfolge streiten sich nun verschiedene Instanzen. Die Bischöfe wählten am 22. Dezember einen Rat von sechs Metropoliten, ein Usurpator behauptet, von Peter mit der Leitung der Geschäfte betraut zu sein, während dieser drei Erzbischöfe dazu bestimmt hat. Dadurch ist die Lage der russischen Kirche nicht einfacher geworden¹⁾.

Die kirchliche Lage in der Ukraine. Darüber gibt das Ukrainer Kirchenblatt Aufschluss. Nach Ausbruch der russischen Revolution wurde in der Ukraine versucht, sich von Moskau politisch und kirchlich unabhängig zu machen, mit der Begründung, die Ukraine sei nach Sprache und Kultur ein von den Grossrussen unabhängiges Volk, das schon früher kirchliche und politische Selbständigkeit besessen habe. Die Ukrainer nahmen zwar noch Teil am ersten allrussischen Konzil des Jahres 1917, erhielten aber bald von Tychon eine gewisse kirchliche Autonomie in Aussicht gestellt. So gab er sein Einverständnis, dass die Ukrainer 1918 eine Partikularsynode abhalten konnten, auf welcher ein Kirchenrat für die Kirche der Ukraine gewählt wurde. Die Wiederholung der Versammlung musste infolge der politischen Wirren verschoben werden. Im Jahre 1921 delegierte Tychon einen Stellvertreter als Exarchen nach der Ukraine, der aber bald mit den einheimischen Bischöfen in Konflikt kam, so dass er das Land wieder verlassen und seine Kompetenzen zwei Bischöfen übertragen musste. Auf einer Vorversammlung wurde im Jahre 1922 die Autonomie der Kirche beschlossen, und eine Bischofsversammlung stellte im folgenden Jahr den obersten Kirchenrat wieder her, der fortan die Geschäfte der Kirche leiten sollte. Doch schloss sich nur eine Minderheit dieser Behörde an, während die Mehrheit Tychon treu blieb. Das Blatt gibt zu, dass in dieser Zeit Leute ihr Wesen trieben, die nach Willkür Reformen aller Art einführten, so dass besonders im Ritus und in der Disziplin alles erlaubt schien²⁾. In der grossen kirchlichen Verwirrung hatte sich noch eine dritte Gemeinschaft unter

¹⁾ A. a. O. Nr. 5 vom 1. März 1926.

²⁾ A. a. O. Nr. 23 1925; Nr. 7 1926.

der Führerschaft eines Basilios Lipkiwski gebildet, die rasche Fortschritte machte. Da sich ihr keine Bischöfe anschlossen, entbehrte sie der apostolischen Sukzession. Sie half sich über diese Schwierigkeit hinweg, indem sie ihre Bischöfe selbst weihte. Sie wird deshalb «selbstgeheiligte religiöse Gemeinschaft» genannt. Die synodale Kirche gab sich im November 1924 eine Verfassung, die im April 1925 von der Regierung genehmigt wurde. Da das Gesetz keine Kirchen kennt, musste sie sich als Verein konstituieren. Sie nennt sich allukrainischer Verein der religiösen Genossenschaften der orthodoxen autokephalen Kirche mit dem Zweck, für die religiösen Bedürfnisse der orthodoxen autokephalen Synodalkirche durch die existierenden kultischen Einrichtungen und durch die Einführung einer allgemein verbindlichen Ordnung zu sorgen. Mitglieder sind die einzelnen Genossenschaften, die auf Grund besonderer Ordnung organisiert sind und die sich zur autokephalen Kirche zählen. Höchstes Organ ist das Ukrainer Partikularkonzil, deren Mitglieder die Bischöfe und die Abgeordneten der Diözesen sind. Vollziehendes Organ ist der allukrainische hl. Synod. An der Spitze der Diözesen, die sich mit den Regierungsbezirken decken, steht eine Diözesansynode mit Synodalrat. Ihrer Leitung unterstehen die Institute zur Bewahrung und Verbreitung des orthodoxen Glaubens und des Kultus, die Ausbildung des Klerus, der Bau und Unterhalt von Kirchen, die Sorge für geistlichen Nachwuchs, Wahl und Abberufung der Geistlichen. Die Einnahmen bestehen aus freiwilligen Gaben aller Genossenschaften.

In den Tagen vom 7.—20. Mai 1925 ist in der Ukraine die zweite Partikularsynode abgehalten worden. Sie stimmte der Absetzung des Patriarchen Tychon im Jahre 1923 und der Abschaffung des Patriarchates bei. Dem Patriarchen wurden gegenrevolutionäre Umtriebe vorgeworfen und als Gründe des Schismas nur politische bezeichnet, da in Sachen des Glaubens die synodale Kirche orthodox sei und als einzige der ukrainischen Gemeinschaften mit dem Patriarchat von Konstantinopel verkehre. Die Zulassung verheirateter Bischöfe wurde grundsätzlich anerkannt, es wurde aber empfohlen, in der Praxis davon abzusehen, da das Volk sich dagegen ablehnend verhalte. Ein Aufruf des Konzils an das Volk betont die Orthodoxie der synodalen Kirche, der sich vier Metropoliten und mehr als 30 Bischöfe mit alter Weihe angeschlossen hätten. Es wurde des weitern beschlossen, das Mönchtum beizubehalten, weil die Kirche Selbstlosigkeit, wie sie in den Klöstern gepflegt werde, nötig habe und sie neu zu beleben sei. Als Aufgabe der Mönche wurde Pflege des Gebetes und der Frömmigkeit und Arbeit in Volkswirtschaft und Wissenschaft bezeichnet. An die Regierung wurde das Gesuch gestellt, in jeder Diözese ein Männer- und ein

Frauenkloster errichten zu dürfen. Besprochen wurde die Stellung zur Lipkiwski-Bewegung, die als häretisch bezeichnet wurde, weil ihr die apostolische Sukzession fehle. Es wurde empfohlen, ihren Anhängern mit Nachsicht und Liebe zu begegnen. Verschiedene Kommissionen wurden eingesetzt, die die Häresie wissenschaftlich zu behandeln haben, die Liturgie in die Volkssprache übersetzen, Broschüren zur Volksaufklärung verbreiten sollen.

Über die erwähnte Kirche von Lipkiwski berichtet ein Blatt, das der Vertreter dieser Richtung in Genf unter dem Titel «L'Annonciateur» herausgibt. Wir entnehmen der ersten und einzigen erschienenen Nummer vom 1. Dezember 1925, dass Ende 1917 in Kiew ein Konzil der ukrainischen Pfarreien Mittel und Wege beraten habe, wie die ukrainische Kirche die Unabhängigkeit vom Patriarchat in Moskau erlangen könne. Ein offizielles Konzil in Kiew habe sich hierauf für die Autonomie unter einem Exarchen ausgesprochen. Allein unter dem Einfluss des Patriarchates und der russischen Bischöfe in der Ukraine sei die Proklamierung der völligen Autonomie verhindert worden. Das geschah hierauf am 1. Januar 1919 durch die nationale Regierung. Diese konnte sich nicht halten. In dem politischen Chaos, in das die Ukraine vier Jahre lang gestürzt wurde, machte der Gedanke der Autonomie trotzdem weitere Fortschritte. Sie war auch am 5. Mai 1920 auf einem Konzil feierlich verkündet worden, allein die Organisation der Kirche konnte nicht durchgeführt werden, weil nationale Bischöfe fehlten und die russischen Bischöfe und der Patriarch von Moskau sich weigerten, die gewählten ukrainischen Bischöfe zu konsekrieren. So blieb den Ukrainern kein anderer Ausweg, als zur Selbsthilfe zu greifen, wie sie ihr Konzil beschlossen hat. Am 23. Oktober 1921 wurde in der Sofienkathedrale in Kiew in Gegenwart der Mitglieder des Konzils und einiger hundert Gläubigen zwei zu Bischöfen gewählten Erzpriestern, einer ist Basilius Lipkiwski, von 30 Erzpriestern und Priestern und 12 Diakonen die Hand aufgelegt, um ihnen so im Auftrag der ganzen Kirche die Bischofsweihe zu erteilen. Die beiden Bischöfe haben hierauf 29 zu Bischöfen Gewählte konsekriert. Das genannte Blatt ist der Meinung, dass die Weihe nicht ungültig sein kann, da sie der Notlage entsprungen und den orthodoxen Glauben nicht verletze. Die Bischöfe sind vom Patriarchen Tychon als Pseudobischöfe exkommuniziert worden. Die Exkommunikation hatte aber keine grosse Wirkung, da sich bis jetzt 4000 Pfarreien der Kirche angeschlossen haben. Sie bezeichnet sich als «autokephale orthodoxe ukrainische Kirche». Zu ihr gehören ferner zahlreiche Pfarreien in Zentralasien, in Turkestan, unter den Kolonisten in Bosnien, in Sibirien, in Kanada und in den Vereinigten Staaten; hier haben

sich ihr 152 Pfarreien mit einem Metropoliten an der Spitze angeschlossen. Die Pfarreien sind alle autonom, die Geistlichen werden frei gewählt, periodisch werden nationale Konzilien abgehalten. Den Bischöfen ist die Ehe erlaubt, die alte Haar- und Kleidertracht der Geistlichen ist aufgegeben, die Kirchensprache ist ukrainisch, die Kirche befasst sich nicht mit politischen Dingen, verhält sich aber trotz streng durchgeführter Trennung von Staat und Kirche gegenüber der Sowjetregierung loyal. Das Konzil des Jahres 1921 hat die Stellung der Kirche dahin präzisiert: «Die autokephale orthodoxe ukrainische Kirche ist eine freie und brüderliche Vereinigung von Gläubigen, die wünschen, ihr irdisches Leben so zuzubringen, dass sie das Reich Gottes erlangen auf Grund richtiger und wahrer Erfassung des hl. Evangeliums unseres Herrn Jesus Christus, des Testaments der hl. Apostel, des Dogmas und der Kanones der hl. orthodoxen universalen und apostolischen Kirche.» Damit, schreibt das Genfer Blatt, bekennt sich die Kirche zu den sieben ökumenischen Konzilien und der Tradition der ersten christlichen Jahrhunderte in der Ukraine.

Das Blatt erwähnt auch eine Einladung, die die Kirche von der sogenannten «lebendigen Kirche», die auch «Kirche der Wiedergeburt» genannt werde, zum Konzil im Mai 1925 erhalten habe. Der Kirchenrat habe die Einladung abgelehnt, da er es mit der Würde seiner Kirche unvereinbar betrachte, Beziehungen mit dieser unkirchlichen Organisation zu unterhalten. Es ist nicht recht klar, ob damit das oben erwähnte Konzil der synodalen Kirche der Ukraine gemeint ist.

Römisch-katholische Unionsbestrebungen mit der Orthodoxie. Am 31. Juli 1924 wurde zu Velehrad der vierte Unionskongress abgehalten. Er war von über 300 Teilnehmern verschiedener hauptsächlich östlicher Nationen römisch-katholischen Bekenntnisses besucht. Dass der Kongress keine Union anstreben kann, sondern einfach die Unterwerfung der Orthodoxen unter Rom, ist des Papstes Meinung und muss natürlich auch die seiner Gläubigen sein. In dem Breve an den Kongress hat das Pius XI. deutlich gesagt. Es gibt auch Aufschluss über die Art dieser Kongresse. Der Papst schreibt: «Es ist das schon der vierte Kongress unter den vielen, die zu verschiedenen Zeiten auf Anregung des frommen Vereins «Apostolat der hl. Cyrill und Methodius» zusammengerufen werden. Dieser Verein wurde seit der Gründung i. J. 1880 von den römischen Päpsten, unsern Vorgängern, häufig gelobt . . . Wir wissen wohl, dass dieser Kongress hauptsächlich den Zweck anstrebt, eine tiefere Kenntnis der Ostländer zu vermitteln . . . Gleichermassen sorgt und bemüht er sich darum, dass alle Orientalen zur Einheit des Glaubens in den Schoß der katholischen Kirche zurückgeführt

werden, welche die einzige Hüterin des grossen Schatzes der göttlichen Offenbarung ist. Wir hegen die sichere Zuversicht . . . , dass der Kongress selbst, falls er im echten Geiste der christlichen Liebe geleitet wird, sehr viel dazu mitwirken wird, dass die Irrenden den Weg wieder in den einen Schafstall Christi unter einem Hirten zurückfinden. » Der Wunsch des Papstes, der schismatische Klerus möge auf diesem Kongress erscheinen, um so leicht Gelegenheit zu haben, «die katholische Lehre durchgreifend kennen zu lernen und sich zu überzeugen, dass sie in ihrem Wesen mit der Lehre übereinstimmt, welche die Väter des Ostens und Westens teilten und welche die früheren Kirchenkonzilien bestätigt haben », ist allerdings nicht in Erfüllung gegangen. Angehörige orthodoxer Kirchen waren weder offiziell noch inoffiziell erschienen, trotzdem diesbezügliche Einladungen erfolgt waren. Entschuldigungen sind eingetroffen. Eine Anzahl russischer Gelehrter hatte sogar eine scharfe Absage geschickt mit der Begründung, dass sie sich der Gewalt des Papstes, die seit 1870 ins Masslose gesteigert worden, nie unterwerfen werden. Die Referate¹⁾ behandelten folgende Themata: Die heutige Lehre des getrennten Orients über die Verfassung der Kirche, die Autorität der Patriarchate mit Rücksicht auf den heutigen Stand des Einheitsgedankens, die Autorität der trullanischen Synode, der Verein des Apostolates der hl. Cyrill und Methodius, die Unionsbestrebungen im slawischen Orient in Vergangenheit und Zukunft, die Lage der orthodoxen und katholischen Kirche in Rumänien u. a. m. Es sind ferner eine Reihe praktischer Fragen erörtert und Beschlüsse gefasst worden. Sie empfehlen: die Förderung des Unterrichts in den theologischen Disziplinen und des asketischen Lebens des getrennten Orients an den theologischen Fakultäten und Seminarien durch Errichtung besonderer Lehrstühle und, wo das nicht möglich, durch Abhaltung von Kursen besonders unter den Slawen, die Unterstützung der Hilfsgesellschaften für die Russen durch die Diözesanbischöfe, die Gründung eines besonderen Organes zum Studium der Unionsfrag, die Ausgabe altslawischer liturgischer und kirchenrechtlicher Texte durch die «Publicatio orientalis» in Paris, die Gründung orientalischer Sektionen auf nationalen und internationalen eucharistischen Kongressen.

Ein Kongress zum Studium der orientalischen Theologie trat vom 12. bis 16. Juli 1925 in Laibach zusammen. Daran haben sich gegen 400 Personen, in der Hauptsache Slowenen und Kroaten, beteiligt. Auch dieser Kongress rechnete mit einer Teilnahme orthodoxer Theologen. Erschienen sind drei serbische Professoren. Am ersten Tage wurden dogmatische Themata besprochen über die

¹⁾ Acta IV. Conventus Velehradensis Anno MCMXXIV, Olmucii 1925.

Mitgliedschaft der Kirche, die Kirche der mystische Leib Christi, die Einheit der Kirche, am zweiten liturgischen und disziplinären Tag der gegenwärtige Stand der orientalischen Kirchen und Riten, der Kult der hl. Eucharistie im Orient, die griechisch-slawische Messe, Beziehungen zwischen dem kanonischen Recht und der orientalischen Disziplin, am monastischen Tag die Geschichte des orientalischen Mönchtums, das monastische und priesterliche Ideal des Orients bis zum 9. Jahrhundert, die monastische Disziplin bei den Griechen und Slawen seit dem 9. Jahrhundert, die gegenwärtige monastische Disziplin bei den Katholiken des byzantinisch-slawischen Ritus. Beschlossen wurde, alle römisch-katholischen Institute, die sich mit dem Orient befassen, möchten miteinander in Verbindung treten, in einer Bibliographie möchten alle Bücher und Aufsätze über den Orient festgehalten werden, für das Studium der orientalischen Theologie möchte vom internationalen eucharistischen Kongress in Chicago eine besondere Sektion gegründet werden.

In Belgien dienen Wochen für «die kirchliche Union» dem Zwecke, die römischen Katholiken mit dem orientalischen Christentum bekannt zu machen, mit Vorlesungen über verschiedene einschlägige Themata. Die erste Woche fand im September in Brüssel, die zweite im November in Löwen statt. Die Gottesdienste nach orientalischem Ritus wurden jeweilen fleissig und mit Interesse besucht.

Adolf KÜRY.
